

geltender Text

**Änderung des
Steiermärkische
Pflichtschülerhaltungs-
gesetzes 2004**

vorgeschlagener Text

.....

§ 23

Verpflichtung zur Aufnahme

.....

(5) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die Abs. 3 und 4. Abs. 2 ist weiters nicht bei Aufnahme eines Schülers anzuwenden, der noch dem Schulsprengel einer stillgelegten oder aufgelassenen Schule angehört, sofern der Erhalter der aufnehmenden Schule zustimmt.

.....

§ 35a

Pflege- und Hilfspersonal

(1) Für die bedarfsgerechte Beistellung von Pflege- und Hilfspersonal für pflegerisch-helfende Tätigkeiten im Rahmen des Unterrichtes und der Tagesbetreuung hat der jeweilige Schulerhalter zu sorgen. Über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Hilfs- und Pflegepersonal entscheidet

- a) im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 der Bezirksschulrat auf Grund eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung des Sonderpädagogischen Zentrums und des jeweiligen Schulerhalters;
- b) bei Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf der

1. Im § 23 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Abs. 2 ist weiters

1. bei Aufnahme einer/eines Schülerin/Schülers, die/der noch dem Schulsprengel einer stillgelegten oder aufgelassenen Schule angehört, und

2. einer/eines Schülerin/Schülers, die/der eine Hauptschule mit dem Modellversuch „Neue Mittelschule Steiermark“ besuchen möchte,

nicht anzuwenden, sofern der Erhalter der aufnehmenden Schule zustimmt.“

2. Im § 35a Abs. 1 wird nach der Wendung „pflegerisch-helfende Tätigkeiten“ die Wendung „für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf“ eingefügt.

Bezirksschulrat auf Grund eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung des Sonderpädagogischen Zentrums und des jeweiligen Schulerhalters.

.....

§ 57

Inkrafttreten von Novellen

Die Novellierung der Überschrift des § 37 und der §§ 1a Abs. 2 Z.1, 6 erster Satz, 23 Abs. 4 Z. 3, 24, 33 lit. q, 35 Abs. 3, 37 Abs. 1 bis 4, 43 und 44 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. ../....tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

3. Der bisherige § 57 erhält die Absatzbezeichnung 1 und ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen der §§ 23 Abs. 5 zweiter Satz und 35a Abs. 1 erster Satz durch die Novelle LGBL Nr. ../.... treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

4. Nach § 57 wird folgender § 58 samt Überschrift angefügt:

„§ 58

Außerkräfttreten

§ 23 Abs. 5 zweiter Satz Ziffer 2 tritt mit 1. September 2015 außer Kraft.“